

An das
Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Julia Elisabeth Ivan
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
Sachbearbeiterin

julia.ivan@bmf.gv.at
+43 1 51433 501161
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.351.775

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz-FreiwG) geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 09. Mai 2023 unter der Geschäftszahl 2023-0.335.495 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligen Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG) geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Anmerkung:

Die Erläuterungen zu § 8 Abs. 4 Z 6 (Taschengeld) gehen von einer Mindestauszahlung von 50% durch den Träger vor, während im Gesetzestext 75% stehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Dotierung des Anerkennungsfonds mit 0,5 Mio. Euro p.a., wäre sicherzustellen, dass die Mittel nur abzüglich laufender dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel werden.

Zur gegenständlichen Novelle des FreiwG betreffend des KTÖ wurde bereits im Zuge der

Vorbegutachtung umfassend Stellung genommen.

Gegenüber dem letztübermittelten Entwurf wurde noch angemerkt, dass das Inkrafttreten des Gesetztes, aufgrund der noch notwendigen organisatorischen Maßnahmen, nicht mit der zeitgleichen kundenwirksamen Bereitstellung des KTÖ für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des FSJ/FUJ gleichgesetzt werden darf und aus Sicht des BMF daher zu prüfen wäre, ob das Inkrafttreten der Bestimmung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt der kundenwirksamen Bereitstellung des KTÖ abgestimmt und entsprechend angepasst werden soll, um allfällige Unklarheiten in einer möglichen Übergangszeit hintanzuhalten.

Im nun vorliegenden Entwurf wurde das Inkrafttreten des § 13 a angepasst und ist nun mit 01. September 2023 geplant. Der Zeitpunkt ist aus Sicht des BMF weiterhin ambitioniert, jedoch ist gemäß fernmündlicher Auskunft des BMK bis dahin eine kundenwirksame Bereitstellung des KTÖ möglich.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

In der WFA wird klargestellt, dass die Bedeckung 2023 durch Umschichtungen erfolgt. Allerdings wäre die WFA noch dahingehend zu adaptieren, dass die Bedeckung aus den gegebenen Budgetansätzen sichergestellt wird und nicht, dass die Mittel „im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zusätzlich bereitgestellt werden“.

Des Weiteren fehlt in der WFA hinsichtlich der Kosten des Staatspreises eine Aufteilung auf die betroffenen UGen (BMSGPK und BKA). Zudem ist die Darstellung der Kosten für das Jahr 2023 in voller Höhe trotz des Inkrafttretens der Bestimmungen im Halbjahr zu hinterfragen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde auch dem Präsidium des Nationalrates über die ELAK-Schnittstelle elektronisch zur Verfügung gestellt.

Wien, 19. Mai 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt